

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Nikolaus Kramer, Fraktion der AfD

Energieeinsparungen und das Risiko eines Blackouts in den Justizvollzugsanstalten von Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Da keine verlässlichen Prognosen hinsichtlich der Kontinuität der Gas- und Stromversorgung möglich sind, erfolgen intensive Überlegungen zu möglichen Energiemangel- oder Energieausfallszenarien durch die zuständige Fachabteilung des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern in enger Abstimmung mit den Leitungen der Justizvollzugsanstalten. Diese Szenarien reichen von möglichen und angekündigten Ausfällen für nur wenige Stunden oder Tage bis zu einem „worst case“-Szenario, einem sogenannten „Blackout“ bei harten Winterverhältnissen ohne vorherige Ankündigung.

Ergänzend wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1412 „Umsetzung der Vorgaben der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenenergieversorgungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV) in den Gebäuden der Justiz verwiesen.

1. Welche Energieeinsparungen wurden und werden in den Justizvollzugsanstalten (JVAs) in Mecklenburg getroffen?
Welche Kosten werden für die einzelnen Posten veranschlagt?
(Bitte um detaillierte Auflistung, wie unter anderem Heizungsanlage, Beleuchtung, Zimmertemperatur in Zellen, Arbeits- und Verwaltungsräumen, Temperatur des Warmwassers und des Warmwassers zum Hände waschen et cetera.)

2. Welche konkreten Maßnahmen müssen Häftlinge zum Energiesparen umsetzen?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

In den Justizvollzugsanstalten werden neben den von der Landesregierung vorgegebenen Energieeinsparmaßnahmen, wie etwa der Absenkung der Raumtemperatur, weitere Maßnahmen umgesetzt. Diese umfassen insbesondere die Festlegung von Duschzeiten für Gefangene und Zeiträume für die Verfügbarkeit von Warmwasser. Jede und jeder einzelne Beschäftigte sowie alle Inhaftierten wurden zum sparsamen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Energieressourcen sensibilisiert, da eine Steuerung über die zentrale Haustechnik nicht flächendeckend bis in jeden Haft- oder Büroraum möglich ist.

Folgende Kosten sind im Landeshaushaltsplan für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume (0903 517.01) veranschlagt:

	2022 (in Euro)	2023 (in Euro)
Veranschlagt sind:		
Heizung/Gas	1 132 000,00	1 132 000,00
Strom (ohne Heizung) und sonstiger Energiebedarf	1 153 000,00	1 153 000,00

Eine darüber hinausgehende detaillierte Aufschlüsselung in einzelne Kostengruppen wie Kosten für Heizungsanlagen, die gesamte Beleuchtung pp. ist technisch nicht umsetzbar.

3. Wie hoch werden die Mehrkosten im Vergleich zum Durchschnitt der letzten fünf Jahre für erhöhte Strompreise in den einzelnen Teilbereichen der Justiz geschätzt (wenn möglich, bitte um tabellarische Aufführung)?

Für den Justizvollzug sind in den Justizvollzugsanstalten des Landes folgende Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume (0903 517.01) erfolgt:

	2021 (in Euro)	2020 (in Euro)	2019 (in Euro)	2018 (in Euro)	2017 (in Euro)
Heizung/Gas	993 179,32	1 055 387,82	1 152 740,76	1 125 292,99	1 191 722,83
Strom (ohne Heizung) und sonstiger Energiebedarf	1 102 814,52	1 043 496,58	1 027 426,34	1 105 381,62	1 159 908,89

Aktuell können bei einem Vergleich der bisher angefallenen tatsächlichen Kosten für das Jahr 2022 mit den seinerzeit für das Jahr 2022 veranschlagten Ausgaben (siehe Frage 1) noch keine verlässlichen Rückschlüsse gezogen werden, in welchem Umfang die aktuellen Preiserhöhungen die Ausgaben im Bereich Strom tatsächlich verändern werden. Für das Jahr 2023 bleibt die weitere Entwicklung der Strom- ebenso wie der Gaspreise sowie in diesem Zusammenhang beschlossene politische Maßnahmen, wie etwa Strompreisdeckel oder Gaspreisbremse, abzuwarten.

4. Welche Herausforderungen bestehen für JVA's in Mecklenburg-Vorpommern bei einem großräumigen und langanhaltenden Blackout?
 - a) Welche konkreten Maßnahmen sieht der entsprechende Notfallplan vor (den Plan bitte anhängen)?
 - b) Wo ist der entsprechende Notfallplan zu finden?

Die Vorbereitung auf unterschiedlichste Krisenlagen und Szenarien (zum Beispiel wegen besonderer Vorkommnisse seitens der Gefangenen oder wegen pandemischer Lagen) gehört zu den originären Aufgaben des Justizvollzuges – auch hier in Mecklenburg-Vorpommern. Dies umfasst auch mögliche Versorgungsengpässe im Bereich der Energieversorgung. Die Sicherheit der Gefangenen – inklusive einer ausreichenden und angemessenen Versorgung – sowie diejenige der Mitarbeitenden und der Bevölkerung haben hierbei absolute Priorität.

Zu a)

Wie der Zivilbevölkerung empfohlen, erfolgen auch im Vollzug in den verschiedensten Bereichen erforderliche Bevorratungen. Diese umfassen etwa Lebensmittel, Trinkwasser, Getränke, Medikamente und medizinische Produkte, aber auch Decken, Kleidungstextilien, Heizgeräte sowie verschiedenste Geräte zur Gewährleistung des Weiterbetriebes der Justizvollzugsanstalten. Daneben werden die Absicherung der Versorgung der in den Anstalten vorhandenen Notstromaggregate sowie der erforderlichen Kommunikationsmittel und -wege geplant. Entsprechend der Vorgehensweise auch bei anderen Notfallszenarien werden Meldekettens und Notfallpläne abgestimmt. Diese beinhalten auch die Absicherung der jeweils erforderlichen Personalstärke.

Wie im Rahmen der Corona-Pandemie erfolgreich durchgeführt, würde im Fall eines länger andauernden flächendeckenden „Blackouts“ (dies meint einen Zeitraum ohne Strom- und Gasversorgung) geprüft, ob und wie lange alle Justizvollzugsanstalten den Normalbetrieb aufrechterhalten können.

In Abhängigkeit dieses Zeitraumes von mehreren Tagen sind dann die weiteren notwendigen Maßnahmen vorzubereiten. Dies umfasst neben der Klärung externer Unterstützung, insbesondere bei der Energieversorgung auch organisatorische Maßnahmen, wie etwa die Frage etwaiger Aussetzungen oder Unterbrechungen von bestimmten Strafen, insbesondere Ersatzfreiheitsstrafen und kurzen Freiheitsstrafen.

Die Notfallpläne und weitere vollzugsinterne Vorbereitungen können aus Sicherheitsgründen nicht öffentlich gemacht werden.

Zu b)

Die Notfallpläne liegen in den Justizvollzugsanstalten und im Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vor und werden mit den Katastrophenschutzbehörden und den zuständigen Stellen des Landes sowie der Städte, Kommunen und Gemeinden abgestimmt.

5. Wie lange kann im Falle eines Blackouts die Notstromversorgung in den einzelnen Teilbereichen der Justiz gewährleistet werden?
 - a) Wie wird die Aufrechterhaltung beziehungsweise der Wiederaufbau notwendiger Kommunikationswege gewährleistet?
 - b) Welche Vorkehrungen werden für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit getroffen, unter anderem bei den Zellschließanlagen, der Videoüberwachung et cetera?

Die prioritär erforderliche Versorgung der in den Anstalten vorhandenen Notstromaggregate mit Dieselkraftstoff wird mit den zuständigen Stellen abgestimmt.

Zu a)

Im Hinblick auf die Kommunikationswege werden aktuell alternative Kommunikationswege geprüft, etwa die Beschaffung von Satellitentelefonen. Zudem wird ein von der Stromversorgung unabhängiges Kommunikationsnetz (Meldekette, Boten) erstellt. Hierzu finden ebenfalls Abstimmungen mit dem Landeskoordinierungs- und Unterstützungsstab (LKUST) des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung auf Landesebene statt.

Zu b)

Die Zellschließanlagen werden manuell geschlossen und sind daher stromunabhängig. Beim Ausfall von Videoüberwachungen werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet, um die Sicherheit auch weiterhin zu gewährleisten.

6. Wie hoch wird die Möglichkeit von Unruhen und Haftaufständen im Falle eines Blackouts eingeschätzt?
Welche Notfallpläne gibt es?

In den Justizvollzugsanstalten werden die Gefangenen entsprechend der von der Landesregierung an die Bevölkerung herausgegebenen Informationen über die aktuelle Lage informiert, sodass derzeit davon auszugehen ist, dass die Gefangenen wie der Rest der Bevölkerung die zwingend erforderlichen Maßnahmen akzeptiert. So haben Transparenz und Kommunikation auch im Rahmen der Corona-Pandemie dazu geführt, dass die erforderlichen – mitunter einschneidenden – Maßnahmen auf eine hohe Akzeptanz bei den Gefangenen stieß. Unabhängig davon sind alle vorbereiteten Maßnahmen prioritär darauf ausgelegt, dass die Sicherheit und Ordnung im Justizvollzug auch in den benannten Szenarien weiter gewährleistet werden.

7. Finden regelmäßig Krisenübungen, auch speziell auf den Blackout ausgerichtet, statt?

Es finden regelmäßig sogenannte Alarmübungen statt. Krisenübungen für den Fall von temporären Stromausfällen sind bereits in der Vergangenheit durchgeführt worden. Die aktuellen Krisenszenarien (insbesondere ein länger andauernder Blackout) sind in die Notfallplanungen integriert worden und werden zeitnah auch mittels Krisenübungen überprüft werden.

8. Nach wie vielen Tagen eines Blackouts ist damit zu rechnen, dass die Haftanstalten in Mecklenburg-Vorpommern aus Gründen der Gefährdung für Leib und Leben der Häftlinge diese freilassen müssten?
Welche Systeme müssten hierfür ausfallen, damit der Betrieb einer JVA nicht mehr ordnungsgemäß sichergestellt werden kann?

Die oben zu Frage 4a) dargestellte Prüfung der in Betracht kommenden Maßnahmen zur Reduzierung des Gefangenenbestandes erfolgt bereits im Vorfeld, sodass bei einer amtlich bestätigten Energiemangellage entsprechend sofortige Maßnahmen umgesetzt werden könnten.

Etwaige Entlassungen von Gefangenen kämen erst dann in Betracht, wenn die Grundversorgung der Gefangenen mit Lebensmitteln, Medikamenten sowie der Betrieb der JVA im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung und das Abwasser dauerhaft nicht mehr sichergestellt werden können. Daher sind derzeit alle Anstrengungen im Justizvollzug darauf ausgerichtet, den Zeitraum der eigenständigen Versorgung jeder einzelnen Justizvollzugsanstalt so weit wie möglich auszudehnen und in Zusammenarbeit mit der Landesregierung die Notversorgung der Justizvollzugsanstalten in allen Krisenfällen sicherzustellen.